

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. September 2019

793.

Schriftliche Anfrage von Luca Maggi und Markus Kunz betreffend Temporäre Seilbahn der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums, Hintergründe und Kriterien zur gebührenpflichtigen Sondernutzungskonzession sowie Angaben über allfällige weitere Vereinbarungen mit der ZKB und über die möglichen Kostenfolgen für die Stadt

Am 5. Juni 2019 reichten Gemeinderäte Luca Maggi und Markus Kunz (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/255, ein:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) plant zur Feier ihres 150-jährigen Jubiläums im Jahr 2020, eine temporäre Seilbahn zwischen Mythenquai und dem Zürichhorn über dem See zu errichten. Als Basis dafür arbeitete die ZKB den kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» aus, um die für die Seilbahn notwendigen Bauten und Anlagen zu erstellen. Dies sind insbesondere die Seilbahnmasten sowie die Stationsgebäude inkl. integrierten Verkaufsflächen, öffentliche WC-Anlagen sowie Technik- und Personalräume.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 25. März 2019, welcher dem kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» angehängt ist, muss für die Nutzung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich eine gebührenpflichtige Sondernutzungskonzession eingeholt werden. Wurde eine solche bereits eingeholt? Wenn ja, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien wurde diese gewährt? Was ist deren Inhalt? Wenn nein, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien würde eine solche gewährt?
2. Welche Punkte sind bei der Erteilung einer Sondernutzungskonzession besonders zu beachten? Warum ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich in eigener Kompetenz zuständig? Warum wird der Gemeinderat nicht einbezogen?
3. Gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG sind nachgeordnete PlanungsträgerInnen bei der Aufstellung von Nutzungsplänen rechtzeitig anzuhören. Die Anhörung der Stadt Zürich erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage. Die Stadt hat gestützt auf Art. 7 PBG mit Schreiben des Hochbaudepartements vom 18. Dezember 2018 zum kantonalen Gestaltungsplan im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Bitte um Angabe des Inhalts dieses Schreibens.
4. Wurden für die beiden Seilbahnstationen sowie den einleitend genannten anderen Bauten anderweitige Nutzungsvereinbarungen zwischen der Bauherrschaft und der Stadt Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? Bitte um Angabe des genauen Inhalts.
5. Wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Seilbahnprojekt darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Zürich und der ZKB oder dem Kanton Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? Bitte um Angabe des genauen jeweiligen Inhalts.
6. Entstehen der Stadt durch das geplante Seilbahnprojekt irgendwelche Kosten? Falls ja, um was für Kosten handelt es sich und wie hoch sind diese? Falls nein, gibt es Kosten, welche die BetreiberInnen der Seilbahn von der Stadt Zürich übernehmen (z.B. gemäss Gestaltungsplan Ertragsausfall der Badi Mythenquai oder Beitrag an Grün Stadt Zürich)? Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Kosten.
7. Sind für das Projekt irgendwelche Gebührenzahlungen der BetreiberInnen an die Stadt notwendig? Falls ja, welche und wie hoch sind diese? Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Gebühren.
8. Warum wurde das Stationsgebäude auf der Seeseite im Kreis 2 in die Badi Mythenquai und nicht auf der Landiwiese geplant? Welche Interessenabwägung wurde gemacht?
9. Kann der Stadtrat garantieren, dass für das Projekt keine Bäume gefällt werden? Wenn nein, was unternimmt der Stadtrat, dass ein Fällen von Bäumen unter allen Umständen verhindert werden kann?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Gemäss dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 25. März 2019, welcher dem kantonalen Gestaltungsplan «Seilbahn Mythenquai – Zürichhorn (ZüriBahn)» angehängt ist, muss für die Nutzung des öffentlichen Grunds in der Stadt Zürich eine gebührenpflichtige Sondernutzungskonzession eingeholt werden. Wurde eine solche bereits eingeholt? Wenn ja, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien wurde diese gewährt? Was ist deren Inhalt? Wenn nein, auf welchen Grundlagen und nach welchen Kriterien würde eine solche gewährt?»):

Für die Sondernutzung von öffentlichem Grund in der Stadt Zürich ist je nach Dauer und Intensität der Beanspruchung eine Bewilligung oder Konzession erforderlich. Mit Verfügung Nr. 132 hat der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements der ZüriBahn AG am 24. Juni 2019 die für die geplante temporäre Beanspruchung von öffentlichem städtischem Grund erforderliche Sondernutzungsbewilligung unter Auflagen und Bedingungen eingeräumt. Die Einzelheiten richten sich nach dem vom Stadtrat gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1, § 231 Abs. 1 und 4) erlassene Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (SGR, AS 722.150) und nach der dazugehörigen Gebührenordnung (GOSGR, AS 722.151).

Zu Frage 2 («Welche Punkte sind bei der Erteilung einer Sondernutzungskonzession besonders zu beachten? Warum ist das Tiefbauamt der Stadt Zürich in eigener Kompetenz zuständig? Warum wird der Gemeinderat nicht einbezogen?»):

Die massgeblichen Punkte wie die Bewilligungspflicht, die Ausübung und der Gebrauch, die Gebührenpflicht sowie die Grundsätze der Gebührenberechnung sind in den beiden erwähnten städtischen Erlassen (SGR und GOSGR) geregelt (vgl. Antwort auf Frage 1). Zuständig für die Einräumung von Sondernutzungskonzessionen und -bewilligungen ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (Art. 42 lit. c Geschäftsordnung des Stadtrats, AS 172.100). Ein Miteinbezug des Gemeinderats ist nicht vorgesehen. Das Tiefbauamt ist gemäss dem Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA, AS 172.110) unter anderem auch zuständig für die Aufsicht über die bauliche Nutzung des öffentlichen Grunds (Art. 41 lit. i) und stellt dementsprechend Antrag.

Zu Frage 3 («Gemäss Art. 7 Abs. 1 PBG sind nachgeordnete PlanungsträgerInnen bei der Aufstellung von Nutzungsplänen rechtzeitig anzuhören. Die Anhörung der Stadt Zürich erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage. Die Stadt hat gestützt auf Art. 7 PBG mit Schreiben des Hochbaudepartements vom 18. Dezember 2018 zum kantonalen Gestaltungsplan im Rahmen der Anhörung Stellung genommen. Bitte um Angabe des Inhalts dieses Schreibens.»):

Im Rahmen der Anhörung zum Gestaltungsplan hat der Vorsteher des Hochbaudepartements mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 gegenüber dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) das Einverständnis mit den Plänen kundgetan und neben einem redaktionellen Änderungsvorschlag zu den Vorschriften fünf materielle Änderungen beantragt und ferner Korrekturvorschläge zum Planungsbericht sowie allgemeine Hinweise zuhanden der Bauherrschaft verfasst. Die materiellen Änderungsanträge betrafen folgende Punkte:

- Befreiung von der Einhaltung des Mehrhöhenzuschlags nach § 270 Abs. 2 PBG
- Klärung der Bedeutung der Mantellinie, insbesondere deren Verhältnis zu den gegenüber Drittgrundstücken einzuhaltenden Grenzabständen, Erweiterung der Anforderungen auch in Bezug auf Materialien, Farben, Beleuchtung und Beschriftungen sowie Reklamen
- Beschränkung der Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die Anordnung von Massnahmen auf betroffene Dienstabteilung der Stadt Zürich und den ZVV
- Zusätzliche Beachtung der Grundsätze der SIA-Norm SN 586 491 in Bezug auf die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum.

Die von der Stadt Zürich gestellten Anträge wurden im für die Festsetzung bereinigten Gestaltungsplan sinngemäss berücksichtigt.

Zu Frage 4 («Wurden für die beiden Seilbahnstationen sowie den einleitend genannten anderen Bauten anderweitige Nutzungsvereinbarungen zwischen der Bauherrschaft und der Stadt Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? Bitte um Angabe des genauen Inhalts.»):

Neben der eingeräumten Sondernutzungsbewilligung wurden keine anderweitigen «Nutzungsvereinbarungen» abgeschlossen.

Zu Frage 5 («Wurden im Zusammenhang mit dem geplanten Seilbahnprojekt darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen der Stadt Zürich und der ZKB oder dem Kanton Zürich abgeschlossen? Wenn ja, welche? Bitte um Angabe des genauen jeweiligen Inhalts.»):

Die Stadt hat sich unter der Federführung von Grün Stadt Zürich (GSZ) und dem Sportamt mit der ZKB und der ZüriBahn AG vertraglich über die Abgeltung von Ertragsausfällen beim Strandbad Mythenquai und einen Kostenbeitrag an geplante Aufwertungsmassnahmen im Bereich des unteren Seebeckens, welche über die notwendigen Instandsetzungsmassnahmen hinausgehen, geeinigt. Demnach werden dem Sportamt der Ertragsausfall auf die geplante Nutzungsdauer einschliesslich Auf- und Abbau mit pauschal Fr. 150 000.– pro Jahr abgegolten. Zudem stellt die ZüriBahn AG dem Sportamt 2500 Fahrkartengutscheine pro Betriebsjahr zur Verfügung, um damit jedem Badegast, welcher sein Sportabo Saison/Jahr im Strandbad Mythenquai kauft, eine unentgeltliche Überfahrt zu ermöglichen. Weiter leistet die ZKB an die von GSZ im Umfang noch zu definierenden, beabsichtigten Aufwertungsmassnahmen im Bereich des unteren Seebeckens einen Kostenbeitrag von pauschal Fr. 665 700.–. (Basis ist die Kalkulation von Fr. 100.– pro Quadratmeter auf einer Fläche von 6657 m² entsprechend dem Flächenauszug gemäss Sondernutzungsbewilligung.) Ferner leistet die ZKB im Zusammenhang mit dem ZKB-Jubiläum einen Beitrag an das städtische Aufwertungsprojekt Landiwiese und Saffainsel, Sanierung Uferschutz (GSZ Projekt Nr. 7617) von pauschal zwei Millionen Franken.

Zu Frage 6 («Entstehen der Stadt durch das geplante Seilbahnprojekt irgendwelche Kosten? Falls ja, um was für Kosten handelt es sich und wie hoch sind diese? Falls nein, gibt es Kosten, welche die BetreiberInnen der Seilbahn von der Stadt Zürich übernehmen (z.B. gemäss Gestaltungsplan Ertragsausfall der Badi Mythenquai oder Beitrag an Grün Stadt Zürich)? Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Kosten.»):

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der ZüriBahn trägt die ZüriBahn AG. Der Stadt entstehen keine Kosten.

Zu Frage 7 («Sind für das Projekt irgendwelche Gebühreneinzahlungen der BetreiberInnen an die Stadt notwendig? Falls ja, welche und wie hoch sind diese? Bitte um genaue Auflistung und die Höhe der Gebühren.»):

Die ZüriBahn AG hat der Stadt für das eingeräumte Sondernutzungsrecht eine jährliche Bewilligungsgebühr von Fr. 23 580.– zu entrichten. Die Gebühr wurde entsprechend der Beanspruchung, gestützt auf das GOSGR, durch die städtische Schätzungskommission ermittelt und festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen für die Schätzung sowie Schreibgebühren in Höhe von einmalig Fr. 15 133.65 abzugelten. Ferner hat die ZüriBahn AG für die Beanspruchung von städtischem öffentlichem Grund während dem Bau und Rückbau (für Bauinstallationen usw.) der Stadt Gebühren entsprechend der Ansätze gemäss der Benutzungsgebührenordnung (AS 551.211) zu leisten.

Zu Frage 8 («Warum wurde das Stationsgebäude auf der Seeseite im Kreis 2 in die Badi Mythenquai und nicht auf der Landiwiese geplant? Welche Interessenabwägung wurde gemacht?»):

In Zusammenarbeit mit Experten und Expertinnen von Bund, Kanton und Stadt Zürich wurden insgesamt 16 mögliche Linienführungsvarianten mit u. a. mehreren Stationsstandorten auf der Seite Mythenquai geprüft. Dazu mussten für alle Varianten aufwendige Untersuchungen gemacht werden. In die Interessenabwägung sind dabei Kriterien eingeflossen wie Einhaltung der Rahmenbedingungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie städtebauliche Interessen und Beeinträchtigung der Nutzungen an den jeweiligen Standorten.

Die Stationsstandorte Landiwiese und Badi Mythenquai unterschieden sich dabei im Wesentlichen hinsichtlich des Kriteriums Beeinträchtigung der Nutzungen. So wäre auf der Landiwiese beispielsweise das Theaterspektakel tangiert, was entsprechend in die Interessenabwägung miteingeflossen ist.

Zu Frage 9 («Kann der Stadtrat garantieren, dass für das Projekt keine Bäume gefällt werden? Wenn nein, was unternimmt der Stadtrat, dass ein Fällen von Bäumen unter allen Umständen verhindert werden kann?»):

Im Strandbad Mythenquai muss für den Bau der linksufrigen Station eine Gruppe von acht Sandbirken gefällt werden. Für diese sind seitens ZüriBahn AG in Absprache mit GSZ Ersatzpflanzungen vorgesehen. Es werden gemäss derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Bäume durch den Bau und Betrieb der ZüriBahn in Mitleidenschaft gezogen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti